ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 31. Juli 1987

zur Aufhebung der Entscheidung 85/16/EWG, mit der die Italienische Republik ermächtigt wird, die Anwendung bestimmer Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 108 Absatz 3 des EWG-Vertrags fortzusetzen

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(87/414/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 108 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Entscheidung 85/16 EWG (1) hat die Kommission die Italienische Republik ermächtigt, bestimmte Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 108 Absatz 3 des EWG-Vertrags weiter anzuwenden.

Seither hat die Wiederherstellung des außenwirtschaftlichen Gleichgewichts die italienischen Behörden in die Lage versetzt, alle durch die genannte Entscheidung genehmigten Schutzmaßnahmen aufzuheben.

Da sich die der genannten Entscheidung zugrunde gelegten Voraussetzungen geändert haben, ist die Beibehaltung der Genehmigung zur Anwendung der Schutzmaßnahmen nicht mehr gerechtfertigt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Entscheidung 85/16/EWG wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 31. Juli 1987

Für die Kommission

Der Präsident

Jacques DELORS

(1) ABl. Nr. L 8 vom 10. 1. 1985, S. 34.